

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Vialto Consulting/Kommission

(Rechtssache T-617/17 RENV) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung – Instrument für Heranführungshilfe – Untersuchung des OLAF – Vor-Ort-Kontrolle – Unregelmäßigkeiten und Verstöße, die die Kommission begangen haben soll – Anhörungsrecht – Immaterieller Schaden – Kausalzusammenhang)

(2023/C 83/16)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Vialto Consulting Kft. (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Paliou und Rechtsanwalt A. Skoulikis)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, J. Baquero Cruz und A. Katsimerou)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 268 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin den Ersatz des Schadens, der ihr infolge von Unregelmäßigkeiten entstanden sein soll, die zum einen das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei einer Kontrolle in ihren Räumlichkeiten und zum anderen die Europäische Kommission nach dieser Kontrolle begangen haben soll.

Tenor

1. Die Europäische Kommission wird verurteilt, der Vialto Consulting Kft. 5 000 Euro als Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen.
2. Für die Vialto Consulting zu zahlende Entschädigung sind ab Verkündung dieses Urteils bis zu ihrer vollständigen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des zum maßgeblichen Zeitpunkt von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zuzüglich zweier Prozentpunkte zu zahlen.
3. Die Kommission trägt die Kosten im Rechtsmittelverfahren vor dem Gerichtshof, Rechtssache C-650/19 P, sowie die Kosten im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Verfahren, Rechtssache T-617/17, und dem Verfahren nach Zurückverweisung, T-617/17 REN vor dem Gericht.

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 27.11.2017.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Vialto Consulting/Kommission

(Rechtssache T-537/18) ⁽¹⁾

(Instrument für Heranführungshilfe – Finanzhilfen – Untersuchungen des OLAF – Verwaltungssanktion – Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und von Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen aus dem Gesamthaushaltsplan der Union für die Dauer von zwei Jahren – Begründungspflicht – Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2185/96 – Grundsatz der guten Verwaltung – Vertrauensschutz – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung – Verhältnismäßigkeit der Sanktion)

(2023/C 83/17)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Vialto Consulting Kft. (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwälte V. Christianos und A. Politis sowie Rechtsanwältin G. Kelepouri)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Katsimerou und R. Pethke)

Gegenstand

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin zum einen auf der Grundlage von Art. 263 AEUV die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29. Juni 2018, mit der die Kommission sie für die Dauer von zwei Jahren von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, von Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen, von Verfahren für Finanzierungsinstrumente (für zweckgebundene Anlageinstrumente und Finanzmittler) und Preisverfahren nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. 2012, L 298, S. 1) sowie von Vergabeverfahren nach der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. 2015, L 58, S. 17) ausgeschlossen und die Veröffentlichung dieses Ausschlusses auf ihrer Internetseite angeordnet hat, und zum anderen auf der Grundlage von Art. 268 AEUV den Ersatz des Schadens, den sie wegen dieser Entscheidung angeblich erlitten hat.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Vialto Consulting Kft. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Landwärme/Kommission

(Rechtssache T-626/20) (¹)

(Staatliche Beihilfen – Biogasmarkt – Steuerbefreiungen zum Ausgleich von Produktionsmehrkosten – Beschlüsse, keine Einwände zu erheben – Nichtigkeitsklage – Rechtsschutzinteresse – Zulässigkeit – Keine Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens – Ernsthafte Schwierigkeiten – Art. 108 Abs. 2 und 3 AEUV – Art. 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung [EU] 2015/1589 – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 – Kumulierung von Beihilfen – Von mehreren Mitgliedstaaten gewährte Beihilfen – Eingeführtes Biogas – Diskriminierungsverbot – Art. 110 AEUV)

(2023/C 83/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Landwärme GmbH (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Bonhage und M. Frank)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch K. Blanck, A. Bouchagiar und P. Němečková als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Schweden (vertreten durch O. Simonsson, C. Meyer-Seitz, A. Runeskjöld, M. Salborn Hodgson, H. Shev, H. Eklinder und R. Shahsavan Eriksson als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2020) 4489 final der Kommission vom 29. Juni 2020 über die staatliche Beihilfe SA.56125 (2020/N) — Schweden — Verlängerung und Änderung der Regelung SA.49893 (2018/N) — Steuerbefreiung für nicht auf Nahrungsmitteln basierendes Biogas und Biopropan zur Wärmeerzeugung (im Folgenden: Beschluss 4489) sowie des Beschlusses C(2020) 4487 final der Kommission vom 29. Juni 2020 über die staatliche Beihilfe SA.56908 (2020/N) — Schweden — Verlängerung und Änderung der Regelung für Biogas zur Nutzung als Kraftstoff in Schweden.